



# FISIBACH



## Einladung

zur Einwohnergemeindeversammlung  
vom Freitag, 27. November 2020, 20.00 Uhr  
Mehrzweckgebäude Chilewis

# ABGESAGT

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner

Wir laden Sie herzlich zur diesjährigen Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde ein. Aufgrund der Absage der Sommer-Gemeindeversammlung ist die Traktandenliste umfassender als üblich. Zudem findet die Ortsbürgergemeindeversammlung an einem anderen Tag statt. Die Akten zu den Traktanden liegen 14 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Fisibach während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf. Sie können auch auf [www.fisibach.ch](http://www.fisibach.ch) heruntergeladen werden.

### Spezielles (COVID19-Pandemie)

Aufgrund der momentanen Situation rund um die COVID19-Pandemie haben wir uns entschieden, auf einen Apéro zu verzichten. Zudem ist das Tragen einer Maske obligatorisch. Sie werden zur Verfügung gestellt.

Im Chilewis ist die Anzahl Plätze beschränkt. Wenn Sie heute bereits wissen, dass Sie sicher an der Gemeindeversammlung teilnehmen werden, danken wir Ihnen für Ihre vorgängige Anmeldung. So können wir abschätzen, ob allenfalls ein anderer Versammlungsort notwendig sein wird. Selbstverständlich ist die Teilnahme an der Gemeindeversammlung aber auch ohne Anmeldung möglich.

Gemeinderat Fisibach

## Traktandenliste

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. November 2019
2. Rechenschaftsbericht 2019
3. Jahresrechnung 2019
4. Dienstbarkeitsvertrag Ziegelei Fisibach AG
5. Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung sowie Kulturlandplan
6. Personalreglement
7. Kreditabrechnung Projekt Rheintal+ / Vertiefte Prüfung Zusammenschluss
8. Kreditabrechnung Neubau Brücke über den Fisibach
9. Kreditantrag Fassadensanierung Agatha Kapelle; Fr. 83'000.00
10. Kreditantrag Ersatz Wasserleitung Bauernmühle / Hasenhof; Fr. 336'000.00
11. Budget 2021
12. Verschiedenes und Umfrage

## 1. Protokoll Gemeindeversammlung 29. November 2019

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2019 kann während 14 Tagen vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

### Antrag

**Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. November 2019 sei zu genehmigen.**

## 2. Rechenschaftsbericht 2019

Der Rechenschaftsbericht ist gemäss § 20 Abs. 2 lit. b Gemeindegesetz alljährlich der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen. Den vollständigen Bericht können Sie auf der Homepage der Gemeinde sowie in der Verwaltung einsehen.

An 25 (Vorjahr 23) ordentlichen Gemeinderatssitzungen wurden 154 (175) Geschäfte protokolliert. Ausserdem traf sich der Gemeinderat gesamthaft oder delegationsweise zu diversen ausserordentlichen Besprechungen, Kommissionssitzungen, Augenscheinen und Präsentationen.

An zwei ordentlichen Gemeindeversammlungen wurden insgesamt 12 (12) Sachgeschäfte behandelt. Dazu fand im Mai die ausserordentliche Gemeindeversammlung statt, an welcher über den Zusammenschluss der Gemeinden im Zurzibiet entschieden wurde. Die Gemeindeversammlungen wurden durchschnittlich von 14.33 % (15.43%) der Stimmberechtigten besucht. Die Stimmbeteiligung an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung lag erfreulicherweise bei 61.62%.

Innerhalb der Gemeindeverwaltung gab es wiederum einige Wechsel. Nachdem Muriel Häberli ihre Anstellung per 28. Februar 2019 gekündigt hatte, verlies auch Sophia Wenzinger die Gemeinde per 30. April 2019. Der Gemeinderat hat sich dann entschieden, die Stelle der Verwaltungsangestellten zu überprüfen und hat diese aufgeteilt. Aufgrund der ausgeschriebenen Stellen als Verwaltungsangestellte/r und Leiter/in Hoch- und Tiefbau konnte der Gemeinderat zwei Fachkräfte einstellen. Oriana Suter hat am 1. August 2019 ihre Tätigkeit als Verwaltungsangestellte aufgenommen. Rudolf Heller startete am 1. Oktober 2019 als neuer Leiter Hoch- und Tiefbau. Leider verliess er die Gemeinde bereits innerhalb der Probezeit wieder.

### Antrag

**Vom Rechenschaftsbericht 2019 sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.**

### 3. Jahresrechnung 2019

Der Gemeinderat hat vom Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2019 Kenntnis genommen. Die Bilanz wurde durch ein externes Büro geprüft. Die detaillierte Rechnungsprüfung oblag der Finanzkommission.

Informationen zur Jahresrechnung 2019 der Einwohnergemeinde und der Spezialfinanzierungen können Sie den ausführlichen Unterlagen auf der Homepage entnehmen oder in der Gemeindeverwaltung einsehen.

Die Jahresrechnung sowie deren Belege liegen gemäss § 88e Abs. 1 Gemeindegesetz bei der Abteilung Finanzen Fisibach während 14 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf.

Die Jahresrechnung 2019 der Einwohnergemeinde schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 73'169.83 ab. Somit schloss die Rechnung um Fr. 60'084.83 besser ab als budgetiert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass leider diverse Projekte (bspw. Ortseingangstafeln oder Projektierung Sanierung Bachserstrasse) nicht umgesetzt werden konnten. Auch die höheren Einnahmen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern haben zum besseren Ergebnis beigetragen. Dem entgegen stehen aber höhere Aufwände für den Einsatz von Springern, welche aufgrund der personellen Vakanzen nötig waren.

#### Antrag

**Die Jahresrechnung 2019 der Einwohnergemeinde sei zu genehmigen.**

Funktion	RG 2019	Budget 2019		RG 2018
	Fr.	Fr.	Diff. +/-	Fr.
0 Allg. Verwaltung	413'438.67	378'720.00	34'718.67	473'493.63
1 Öffentl. Sicherheit	142'063.47	160'800.00	-18'736.53	151'571.44
2 Bildung	750'580.65	749'800.00	780.65	691'752.17
3 Kultur, Sport, Freizeit	86'765.27	82'140.00	4'625.27	86'552.30
4 Gesundheit	64'042.60	62'350.00	1'692.60	55'293.40
5 Soziale Sicherheit	232'696.20	233'250.00	-553.80	244'608.45
6 Verkehr	91'155.60	125'150.00	-33'994.40	125'534.34
7 Umwelt, Raumordnung	20'600.75	19'350.00	1'250.75	-4'296.50
8 Volkswirtschaft	6'285.20	6'200.00	85.20	-17'293.05

## 4. Dienstbarkeitsvertrag Ziegelei Fisibach AG

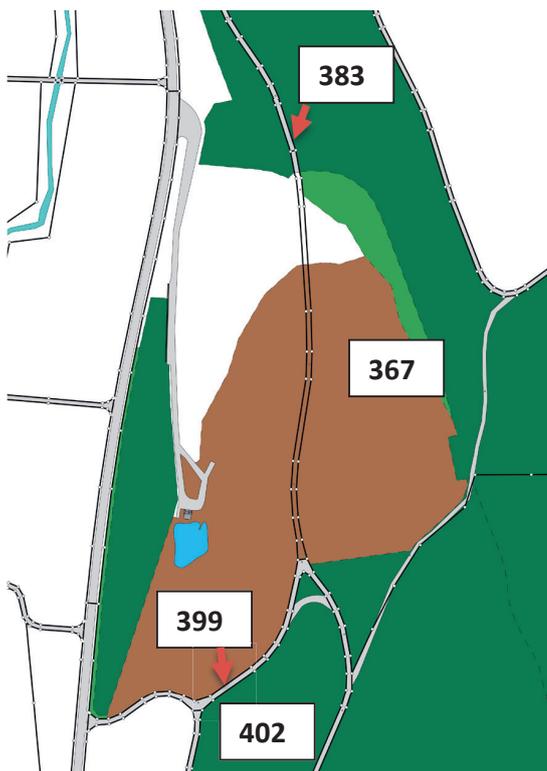
Bereits heute ist auf den Parzellen 367 und 402 (Eigentum der Ortsbürgergemeinde Fisibach) das Abbaurecht für Ton, Lehm und Sand als Last eingetragen. Diese Eintragungen basieren auf dem Materialabbauvertrag zwischen der Ortsbürgergemeinde Fisibach und der Ziegelei Fisibach AG. Im Rahmen der Abklärungen rund um die Deponie wurde festgestellt, dass die Strassenparzelle 383 (Eigentum der Einwohnergemeinde) nicht mit einem Abbaurecht versehen ist. Die Strasse führte mitten durch die Lehmgrube und existiert seit mehreren Jahren nicht mehr. Wieso für die Strassenparzelle kein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen wurde, ist heute nicht mehr nachvollziehbar. Dies soll aber nun bereinigt werden.

Nebst dem nachträglichen Abbaurecht, soll zugleich auch eine Dienstbarkeit für die Auffüllung errichtet werden. Dies gilt einerseits für die bereits abgebaute Strasse (Parzelle 383) als auch für die Strassenparzelle 399, welche ebenfalls einmal abgebaut werden könnte. Die beiden Parzellen sollen zusätzlich mit folgenden Dienstbarkeiten zu Gunsten der Ziegelei Fisibach AG belastet werden:

- übertragbares Fuss- und Fahrwegrecht
- übertragbares Durchleitungsrecht
- übertragbares Baurecht für Anlagen

Diese Dienstbarkeiten bleiben nur so lange bestehen, wie der Abbau und die Wiederauffüllung dauern und sind anschliessend im Grundbuch zu löschen. Die Ziegelei Fisibach AG hat den Dienstbarkeitsvertrag mit den Vertretern der Gemeinde besprochen. Die Bereinigung der Gegebenheiten und die gleichen Dienstbarkeiten für alle Parzellen erscheinen logisch.

Die Einwohnergemeindeversammlung hat den Dienstbarkeitsvertrag hinsichtlich der Dienstbarkeiten der Parzellen 383 und 399 zu genehmigen. Die Ortsbürgergemeinde behandelt die Dienstbarkeiten für die Parzellen 367 und 402 sowie die dazugehörige Zusatzvereinbarung.



### Antrag

**Der Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Ziegelei Fisibach AG und der Einwohnergemeinde Fisibach sei zu genehmigen.**

## 5. Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung sowie Kulturlandplan

Im Spätherbst 2013 wurde die Festsetzung des geplanten Deponiestandortes im kantonalen Richtplan von der Ziegelei Fisibach AG angestossen. Die Gemeinde unterstützte das Vorhaben und leitete deshalb das Begehren an die Abteilung für Raumentwicklung weiter. Nach der erfolgten Mitwirkungsphase wurde die "Leigrube" im Spätherbst 2016 als Deponie des Typs B im Richtplan festgesetzt.

Die Unterlagen zur Teilrevision der Nutzungsplanung wurden durch den Gemeinderat zur Vorprüfung an die Abteilung für Raumentwicklung eingereicht. Dabei erfolgte auch eine erste Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes. Die kantonalen Fachstellen haben sich positiv zum Vorhaben geäußert, in gewissen Bereichen jedoch Unterlagenergänzungen verlangt. Anschliessend wurden die erforderlichen Unterlagenergänzungen vorgenommen und das Projekt am 4. März 2019 an einer öffentlichen Informationsveranstaltung in Fisibach vorgestellt. Die öffentliche Mitwirkung nach § 3 Baugesetz wurde am 13. März 2019 im amtlichen Publikationsorgan publiziert und die Unterlagen lagen vom 14. März bis 12. April 2019 öffentlich auf. Während der Auflagefrist gingen keine Stellungnahmen beim Gemeinderat ein.

Die Vorprüfung wurde durch die Abteilung Raumentwicklung mit Bericht vom 6. September 2019 abgeschlossen. Nach Vorliegen des abschliessenden Vorprüfungsberichtes wurden die Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung und die Teiländerung des Kulturlandplanes vom 1. bis 30. Oktober 2019 öffentlich aufgelegt. Somit wurde allen legitimierte Personen und Institutionen gemäss § 4 Abs. 3 und 4 Baugesetz die Möglichkeit zur Einwendung gegeben. Gleichzeitig wurde das Rodungsgesuch gemäss § 14 der Verordnung zum Waldgesetz öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen keine Einwendungen beim Gemeinderat ein.

Nun ist die kommunale Materialabbau- und Deponiezone auszuscheiden und § 20 der Bau- und Nutzungsordnung anzupassen.

### Antrag

**Die Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung sowie des Kulturlandplans betreffend die Materialabbau- und Deponiezone sei zu genehmigen.**

Geplante Änderungen sind in roter Schrift markiert.

Rechtsgültiger § 20 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 21. November 2003	Revidierte Bestimmung
§ 20 Materialabbauzone	§ 20 Materialabbau- und Deponiezone
Die Materialabbauzone ist für die Entnahme von Rohmaterial (Kies, Sand, Ton, Kalkstein u.a.m.) bestimmt.	Die Materialabbauzone ist für die Entnahme von Rohmaterial (Kies, Sand, Ton, Kalkstein u.a.m.) bestimmt.
Der eigentliche Materialabbau setzt ein Baugesuch und eine vom Gemeinderat, mit Zustimmung des Baudepartementes, erteilte Baubewilligung voraus, die den Abbau- und Rekultivierungsplan als integrierenden Bestandteil erhält.	Der eigentliche Materialabbau setzt ein Baugesuch und eine vom Gemeinderat, mit Zustimmung des Baudepartementes, erteilte Baubewilligung voraus, die den Abbau- und Rekultivierungsplan als integrierenden Bestandteil erhält.
Die Baubewilligung für den Materialabbau und die dafür notwendigen Bauten und Anlagen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechtes sowie des kantonalen Baugesetzes. Sie bestimmt den Abbau und die Wiederherrichtung.	Die Baubewilligung für den Materialabbau und die dafür notwendigen Bauten und Anlagen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechtes sowie des kantonalen Baugesetzes. Sie bestimmt den Abbau und die Wiederherrichtung.
-	Die Wiederauffüllung erfolgt mit Abfällen gemäss Anhang 5, Ziffer 2 sowie mit unverschmutztem Aushubmaterial gemäss Anhang 3, Ziffer 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA SR 814.600). Die Wiederauffüllung setzt eine Errichtungs- und Betriebsbewilligung gemäss VVEA (SR 814.600) und eine Bewilligung gemäss Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA SR 814.610) des zuständigen Departements Bau, Verkehr- und Umwelt sowie eine vom Gemeinderat erteilte Baubewilligung voraus.
Flächen, die noch nicht abgebaut werden oder die für die landwirtschaftliche Nutzung rekultiviert sind, unterstehen den Bestimmungen der Landwirtschaftszone.	Flächen, die noch nicht abgebaut werden oder die für die landwirtschaftliche Nutzung rekultiviert sind, unterstehen den Bestimmungen der Landwirtschaftszone.
<b>Nachnutzung</b>	<b>Nachnutzung</b>
Die abgebauten Flächen sind für die landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Nutzung herzurichten und in die Landschaft einzupassen. Ferner sind ökologische Ausgleichsmassnahmen zu treffen. Die Detailgestaltung richtet sich nach dem Rekultivierungsplan.	Die abgebauten Flächen sind für die landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Nutzung herzurichten und in die Landschaft einzupassen. Ferner sind ökologische Ausgleichsmassnahmen zu treffen. Die Detailgestaltung richtet sich nach dem Rekultivierungsplan.
<b>Empfindlichkeitsstufe</b>	<b>Empfindlichkeitsstufe</b>
Für die Materialabbauzone gilt die Empfindlichkeitsstufe IV.	Für die Materialabbau- und Deponiezone gilt die Empfindlichkeitsstufe IV.

## 6. Personalreglement

Das Anstellungs- und Besoldungsreglement der Gemeinde Fisibach entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Zudem ist der Stellenplan in keiner Weise abgebildet. Aktuell herrscht auch betreffend Besoldung und Ferienanspruch eine gewisse Unsicherheit. Dies hätte bereits früher korrigiert werden sollen, die Sommer-Gmeind musste jedoch ersatzlos gestrichen werden.

Das neue Personalreglement folgt grundsätzlich dem Aufbau des bisherigen Anstellungs- und Besoldungsreglements. Einzelne Paragraphen wurden angepasst, andere ersatzlos gestrichen oder neu eingefügt.

Dies sind die wichtigsten Änderungen:

### § 5 Stellenplan

Bisher waren die Anzahl Stellenprozente nicht festgehalten. Es existierte kein Anhang. Aufgrund weiteren Veränderungen innerhalb der Verwaltungsorganisation soll erneut kein Anhang mit den Funktionen zugeordneten Stellenprozente erstellt werden. § 5 Personalreglement hält fest, dass die Gemeindeverwaltung über 300 Stellenprozente verfügt. Wie genau diese aufgeteilt werden sollen, definiert der Gemeinderat. So kann einerseits das zukünftige Bevölkerungswachstum abgedeckt und andererseits kann die Verwaltung, wenn nötig, reorganisiert werden.

### § 9 Probezeit

Die Probezeit kann neu nicht mehr um weitere drei Monate verlängert werden, da dies nicht zulässig ist.

### § 11 Kündigung und Fristen

Bereits nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate. Die Kündigungsfrist von einem Monat im ersten Anstellungsjahr wurde aufgehoben.

### § 27 Besondere Leistungen

Die Prämie für ausserordentliche oder besondere Leistungen wird neu maximiert. Sie darf maximal 7% des Jahreslohns betragen.

### § 35 Leistungen im Todesfall

Neu wird die Besoldung nur noch 3 Monate statt 6 Monate fortgeführt.

### § 36 Versicherungsprämien

Neu ist die Aufteilung aller Versicherungsprämien zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer reglementiert. Bislang war nur die Aufteilung der Unfallversicherung festgehalten. Die vorgeschlagene Aufteilung entspricht den Verhältnissen des vergangenen Jahrzehnts.

### § 37 Ferien

Bislang hatten die Mitarbeitenden 20 Tage Ferien. Kaderangestellte erhielten 5 zusätzliche Tage. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass heute alle Mitarbeitenden 25 Tage Ferien erhalten sollen. So kann auch die Definitionsfrage von Kaderangestellten eliminiert werden.

### § 38 Bemessung und Kürzung der Ferien

Gemäss heutigem Recht können Ferien, beispielsweise bei Abwesenheiten aufgrund einer Krankheit, erst nach 3 Monaten gekürzt werden. Neu sollen Ferien bereits nach einem Monat der Abwesenheit gekürzt werden. Dies unter Berücksichtigung der aufgeführten Schonzeiten.

Das Personalreglement ist auf der Homepage aufgeschaltet oder kann in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

## Antrag

**Das neue Personalreglement der Gemeinde Fisibach sei zu genehmigen.**

## 7. Kreditabrechnung "Projekt Rheintal+ / Vertiefte Prüfung Zusammenschluss"

Die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 6. September 2017 hat den Verpflichtungskredit von maximal brutto Fr. 55'000.00 für das Projekt "Rheintal+ / Vertiefte Prüfung eines möglichen Zusammenschlusses" zugestimmt.

An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2019 wurde die Fusion mit einem deutlichen Mehr abgelehnt und das Projekt war somit für die Gemeinde Fisibach abgeschlossen. Der Kanton leistete für die Prüfung des Zusammenschlusses einen Beitrag von Fr. 25'000.00. Unterdessen wurde die Kreditabrechnung erstellt.

Bruttoanlagekosten	Fr.	58'522.45
<u>Verpflichtungskredit</u>	<u>Fr.</u>	<u>55'000.00</u>
Kreditüberschreitung	Fr.	3'522.45

Bruttoanlagekosten	Fr.	58'522.45
<u>Einnahmen</u>	<u>Fr.</u>	<u>25'000.00</u>
<b><u>Nettoinvestitionen</u></b>	<b><u>Fr.</u></b>	<b><u>33'522.45</u></b>

Die Kreditüberschreitung begründet sich darin, dass die Gemeindeversammlung dem Kreditantrag für eine vertiefte Prüfung eines möglichen Zusammenschlusses erst im zweiten Anlauf zugestimmt hat. Zu diesem Zeitpunkt waren die Arbeiten bereits aufgenommen und die bereits erstellten Grundlagen mussten angepasst werden (Fr. 4'752.00).

### Antrag

Die Kreditabrechnung über das Projekt "Rheintal+ / Vertiefte Prüfung eines Zusammenschlusses" sei zu genehmigen.

## 8. Kreditabrechnung Neubau der Brücke über den Fisibach

Die Gemeindeversammlung hat am 30. November 2018 den Verpflichtungskredit "Neubau Brücke über den Fisibach" über Fr. 169'000.00 genehmigt. Die Arbeiten konnten im Sommer 2019 ausgeführt werden. Nach Prüfung der Unterlagen leisteten Bund und Kanton einen Beitrag an den Neubau. Die Kreditabrechnung präsentiert sich wie folgt:

Bruttoanlagekosten	Fr.	141'478.80
<u>Verpflichtungskredit</u>	<u>Fr.</u>	<u>169'000.00</u>
Kreditunterschreitung	Fr.	27'521.20

Bruttoanlagekosten	Fr.	141'478.80
Bundesbeitrag	Fr.	59'116.00
<u>Kantonsbeitrag</u>	<u>Fr.</u>	<u>49'263.00</u>
<b><u>Nettoinvestitionen</u></b>	<b><u>Fr.</u></b>	<b><u>33'099.80</u></b>

Die Kreditunterschreitung beträgt rund 16% und lässt sich darin begründen, dass für Unvorhergesehenes Fr. 15'000.00 eingestellt waren, welche nicht benötigt wurden.

Die Ausgaben waren sowohl beim Bund als auch beim Kanton zu 30% (Hügelzone) beitragsberechtigt. Davon wurde das landwirtschaftliche Interesse mit 90% gewichtet. Beitragsberechtigt waren sowohl die Kosten für den Neubau, als auch die Sofortmassnahmen (Erstellung Notbrücke im Jahr 2018).

Für den Bundesbeitrag wurde zudem ein Zuschlag von 6% gewährt, da es sich um eine isolierte Wiederherstellung (2%) handelte und die Gemeinde Fisibach eher finanzschwach ist (4%). Der Bundesbeitrag war somit Fr. 9'853.00 höher.

### Antrag

Die Kreditabrechnung über den Neubau der Brücke über den Fisibach sei zu genehmigen.

## 9. Kreditantrag Fassadensanierung Agatha Kapelle

Die Fassade der Kapelle ist in einem schlechten Zustand. Am 13. Mai 2020 fand eine Begehung mit Vertretern der kantonalen Denkmalpflege statt. Grundsätzlich besteht kein dringender Handlungsbedarf. Die Fassade ist rein optisch in einem schlechten Zustand. Die Kapelle steht jedoch an prominenter Lage hinter dem Gemeindehaus. Die graue Fassade wird als störend empfunden, weshalb sie saniert werden soll.

Aufgrund der speziellen Konstruktion der Fassade (Kalk) kann nicht jedes Unternehmen diese Arbeiten ausführen. Die kantonale Denkmalpflege hat entsprechende Fachunternehmen empfohlen. Mit einem Unternehmen wurde die Kapelle vor Ort begutachtet und eine Richtofferte eingeholt. Nebst den Malerarbeiten ist auch ein Gerüst notwendig. Zudem muss der Putz von einem Baumeister entfernt und neu aufgebaut werden.

Malerarbeiten	Fr.	25'691.30
Gerüst	Fr.	10'016.10
Baumeisterarbeiten	Fr.	47'296.45
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>83'003.85</b>

Im kommenden Jahr sollen zudem die Fassaden des Gemeindehauses und des Mehrzweckgebäudes Hüttenächer instand gestellt werden. Daraus können hoffentlich Synergien genutzt werden. Zudem sind die Ausgaben subventionsberechtigt. Von der kantonalen Denkmalpflege darf mit einem Beitrag von Fr. 10'000.00 gerechnet werden.

### Folgekosten

Bei diesem Projekt handelt es sich um eine Investition gemäss § 5 und § 17 Abs. 2 Finanzverordnung. Somit erfolgt die Verbuchung in der Investitionsrechnung mit der Aktivierung per Jahresabschluss in die Bilanz. Anschliessend erfolgt die lineare Abschreibung während 35 Jahren (gemäss Anlagekategorie).



### Antrag

**Der Kreditantrag für die Fassadensanierung der Agatha Kapelle von brutto Fr. 83'000.00 sei zu genehmigen.**

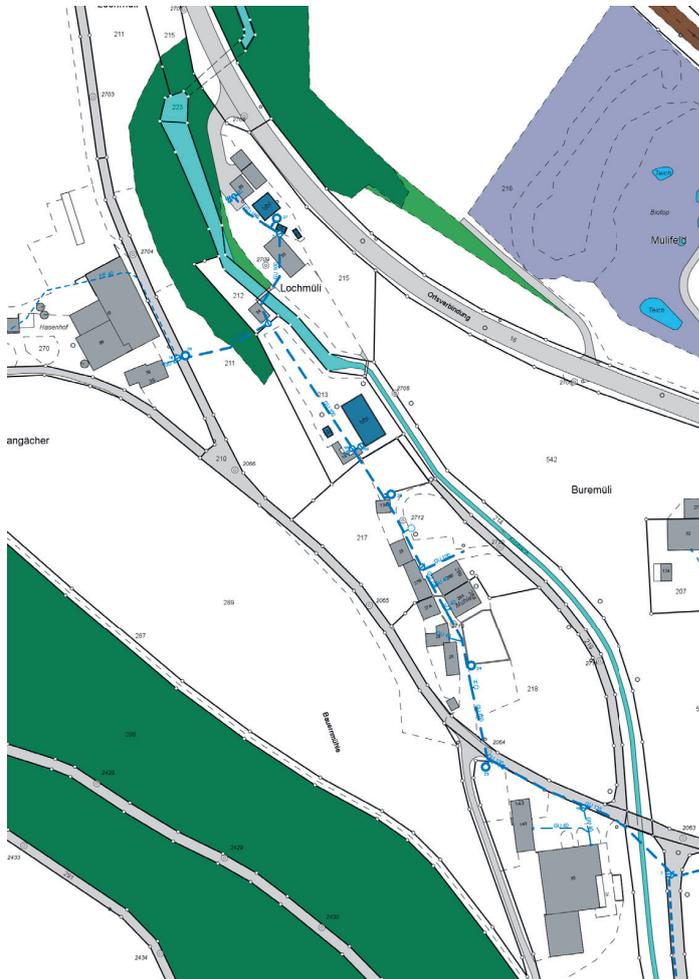
## 10. Kreditantrag Ersatz Wasserleitung Bauernmühle / Hasenhof

Beim Leitungsunterhalt der Wasserversorgung besteht Handlungsbedarf. Das Leitungsnetz ist teilweise überaltert und es droht die Gefahr von Leitungsbrüchen. Im Budget 2020 war ein entsprechender Betrag für die Ausarbeitung des Bauprojekts "Leitungsersatz Bauernmühle" eingestellt. Es handelt sich hierbei um eine der älteren Leitungen. Zudem besteht in diesem Gebiet eine Stumpenleitung, welche so heute nicht mehr erlaubt ist.

Bei dem zu ersetzenden Leitungsabschnitt handelt es sich um eine ca. 320 m lange Leitung. Sie verläuft vom Knoten Müliwisstrasse/Bauernmühle bis zum Hasenhof, resp. zur Kläranlage. Das Ingenieurbüro Porta AG, Bad Zurzach, hat drei Varianten geprüft. Die günstigste Variante ist eine Spülbohrung bis zum Hasenhof. Die Hausanschlüsse werden durch die bestehenden Leitungen eingezogen. Drei Hydranten werden ausser Betrieb genommen und zwei ersetzt. Der Kostenvoranschlag präsentiert sich wie folgt:

Bauvorbereitung	Fr.	9'000.00
Baukosten	Fr.	216'000.00
Honorare	Fr.	57'000.00
Landerwerb (Durchleitungsrechte)	Fr.	2'000.00
Unvorhergesehenes (10%)	Fr.	28'400.00
<u>Mehrwertsteuer</u>	<u>Fr.</u>	<u>24'054.80</u>
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>336'454.80</b>

Situation heute:



### Antrag

**Der Kreditantrag für den Ersatz der Wasserleitung Bauernmühle / Hasenhof von brutto Fr. 336'000.00 sei zu genehmigen.**

## 11. Budget 2021

Im Budget sind die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2021 festgehalten. Die wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Vorjahr werden separat erläutert. Der Steuerfuss soll unverändert bei 115% festgelegt werden.

Budgetiert ist ein Aufwandüberschuss von Fr. 64'791.00 (Vorjahr Fr. 1'613.00). Der Steuerertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern beläuft sich auf Fr. 1'134'000.00. Die Quellensteuern werden mit Fr. 50'000.00 und die Gewinn- und Kapitalsteuern mit Fr. 15'000.00 veranschlagt.

Die Entschädigungsansätze (Stundenlohn, Taggeld, Entschädigung Wahlbüro) bleiben im kommenden Jahr unverändert.

Der Finanzausgleich beträgt Fr. 396'000.00. Dazu wird zum letzten Mal der Übergangsbeitrag (25% vom ursprünglichen Beitrag) ausbezahlt. Zusammen mit dem Feinausgleich erhält die Gemeinde Fisibach somit gesamthaft Fr. 429'250.00 an Finanz- und Lastenausgleichszahlungen.

Die Spezialfinanzierungen Wasserwerk und Abwasserbeseitigung werden im kommenden Jahr voraussichtlich positiv abschliessen. Lediglich die Abfallwirtschaft schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 3'550.00 ab.

Ausführliche Informationen zum Budget 2021 finden Sie in den Erläuterungen.

### Antrag

**Das Budget für das Jahr 2021 über die Erfolgs- und Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde und der Spezialfinanzierungen mit einem Steuerfuss von 115 % sei zu genehmigen.**

Funktion	Budget 2021		Budget 2020		RG 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allg. Verwaltung	639'850.00	191'200.00	643'200.00	203'000.00	627'124.50	213'685.83
1 Öffentl. Sicherheit	196'550.00	30'850.00	187'350.00	28'800.00	175'300.82	33'237.35
2 Bildung	818'250.00	69'300.00	758'900.00	66'000.00	811'892.45	61'311.80
3 Kultur, Freizeit	91'100.00	8'200.00	87'650.00	7'800.00	96'260.02	9'494.75
4 Gesundheit	39'750.00	0.00	71'700.00	0.00	64'042.60	0.00
5 Soziale Sicherheit	254'200.00	2'100.00	246'800.00	5'200.00	245'563.00	12'866.80
6 Verkehr	101'900.00	0.00	152'000.00	7'000.00	93'869.15	2'713.55
7 Umwelt, Raumordn.	399'000.00	352'450.00	368'700.00	347'100.00	375'640.40	355'039.65
8 Volkswirtschaft	50'100.00	49'450.00	56'100.00	49'500.00	59'523.20	53'238.00
9 Finanzen, Steuern	20'250.00	1'907'400.00	56'750.00	1'914'750.00	104'910.59	1'912'539.00

## 12. Verschiedenes und Umfrage

Unter diesem Traktandum kann jede stimmberechtigte Person, welche die Gemeindeversammlung besucht, von ihrem Vorschlags-, Antrags- und Auskunftsrecht Gebrauch machen.

### Informationen

#### Aktenauflage

Die Akten zu den traktandierten Geschäften der Einwohnergemeindeversammlung können vom 13. bis 27. November 2020 während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

#### Homepage

Die Einladung sowie die Unterlagen zu den Traktanden sind während der Auflagefrist auch auf der Homepage einsehbar ([www.fisibach.ch](http://www.fisibach.ch)).



**Gemeindeverwaltung Fisibach**  
**Dorfstrasse 12**  
**5467 Fisibach**

**Tel.: 043 433 10 80**  
**E-Mail: [gemeinde@fisibach.ch](mailto:gemeinde@fisibach.ch)**